

Gemeinde Meggen

Bau- und Zonenreglement

Änderungen § 13 und § 14

Vom Gemeinderat am 12. Dezember 2018 zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet

Öffentliche Auflage vom bis

Von den Stimmberechtigten beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Urs Brücker

Daniel Ottiger

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. .vom.....

.....

Datum

.....

Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen wird wie folgt angepasst (Änderungen in blau)

§ 13 Grünzone Gr, Gr-G

¹ Die Grünzonen dienen der Freihaltung von Waldrändern, Hecken oder Ufergehölzen.

² Terrainveränderungen und kleinere Nebenbauten wie Pergolen, Kleintierställe, Geräteschuppen sowie Verkehrsanlagen und Stützkonstruktionen sind nur in den ersten 5 m der Grünzone entlang den bebaubaren Gebieten gestattet.

³ Die Nutzung als Gartenanlage oder Wiesland ist grundsätzlich zulässig. Gartenanlagen haben den natürlichen Terrainverlauf zum Bachufer, Waldrand oder zum Naturobjekt zu wahren.

⁴ Entlang von Waldrändern ist auf eine Tiefe von 5 m die waldwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten. In diesem Bereich ist das Anlegen von Hecken und Zäunen untersagt.

⁵ In der Grünzone Gewässerraum (Gr-G) bestimmt sich die zulässige Nutzung nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Wo die Grünzone Gewässerraum als überlagerte Zone dargestellt wird, darf die entsprechende Fläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche gezählt werden. Die Festlegung des Gewässerraumes gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird in einem separaten „Teilzonenplan Gewässerraum“ dargestellt.

§ 14 Freihaltezone Fr, Fr-G

¹ Die Freihaltezone dient der Freihaltung von nicht bebaubaren Flächen sowie von Arealen, die im öffentlichen Interesse freizuhalten sind (Ausichtslagen, Bahnböschungen, Grünzäsuren usw.).

² In der Freihaltezone sind keine Terrainveränderungen gestattet. Die Nutzung als Garten, Park oder zu landwirtschaftlichen Zwecken ist gestattet. Es sind nur Anlagen, Wege und Einrichtungen zulässig, die diesen Nutzungsbestimmungen entsprechen.

³ Die Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) ist einer Grundnutzungszone überlagert und die zulässige Nutzung bestimmt sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes. Die Festlegung des Gewässerraumes gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GSchV) wird in einem separaten „Teilzonenplan Gewässerraum“ dargestellt.